

Geschäftszahl:

LVwG-AV-909/001-2020

St. Pölten, am 04. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Hofrat Mag. Franz Kramer über die Beschwerde des A, ***, ***, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde *** vom 13. Juli 2020, betreffend Berufungsentscheidung über einen auf § 17 NÖ Straßengesetz 1999 gestützten Kostenbescheid **zu Recht erkannt:**

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sein Spruch zu lauten hat:
Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde *** vom
05. Juni 2020, AZ: ***, wird ersatzlos behoben.**

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den
Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.**

Rechtsgrundlagen:

§ 17 NÖ Straßengesetz 1999 (LGBl.-8500 i.d.g.F.)

§§ 24, 27, 28 Abs. 1 und 2 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.)

§ 25a Abs. 1 VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F.)

Art. 133 Abs. 4 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.)

Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt

Dem Akt der belangten Behörde, wie er dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vorgelegt wurde, ist Folgendes zu entnehmen:

1.1. Mit Bescheid vom 30. November 2015 entschied der Bürgermeister der Marktgemeinde *** über die Bildung der Beitragsgemeinschaft für die öffentliche Straße „***“ im Gemeindegebiet von ***. Dabei wurde ein Kostenaufteilungsschlüssel festgelegt und ausgesprochen, welche Kostenanteile die jeweiligen Mitglieder zu leisten haben. Darunter ist auch A, der nunmehrige Beschwerdeführer, mit einem Kostenanteil von 13,64 % für die Errichtung und 9,03 % für die Erhaltung (ausgenommen Winterdienst) angeführt. Diese Entscheidung stützt sich auf § 17 NÖ Straßengesetz 1999.

1.2. Mit Bescheid vom 05. Juni 2020, AZ: ***, verpflichtete der Bürgermeister der Marktgemeinde *** den Beschwerdeführer zur Zahlung eines Betrags von € 10.247,12 und sprach aus, dass sich dieser Betrag aus dem Aufteilungsschlüssel des vorgenannten Bescheides ergäbe.

Begründend wird auf den Bescheid vom 30. November 2015 verwiesen; der zu zahlende Betrag resultiere aus der vom Obmann dem Beschwerdeführer übermittelten Schlussrechnung; trotz mehrerer Mahnungen hätte bisher kein Zahlungseingang verbucht werden können. Der sich für den Beschwerdeführer ergebende, von ihm zu leistende Gesamtbetrag sei „schlüssig und nachvollziehbar“, er sei demnach spruchgemäß aufzutragen gewesen.

1.3. Eine dagegen rechtzeitig eingebrachte Berufung des nunmehrigen Beschwerdeführers, mit der er seine Zahlungsverpflichtung bestritt, wies der Gemeindevorstand der Marktgemeinde *** mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 13. Juli 2020 ab; der Beschwerdeführer hätte, so der Tenor der Begründung, keinen nachvollziehbaren Berufungsgrund geltend machen können.

1.4. In seiner rechtzeitigen dagegen erhobenen Beschwerde wiederholt der Einschreiter im Wesentlichen sein Berufungsvorbringen; so unter anderem, dass die Straßenanlage mit Baumängeln behaftet sei, eine ordentliche Rechnungslegung nicht erfolgt wäre und auf die Mahnungen kein „Klageverfahren eingeleitet“ worden wäre, weshalb der Obmann auf die Geldforderung verzichtet hätte und er – der Beschwerdeführer – nicht weiter herangezogen werden könne.

Die belangte Behörde legte den Akt in der Folge dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung vor.

2. Erwägungen des Gerichts

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

2.1. Feststellungen und Beweiswürdigung

Der unter Punkt 1. beschriebene Sachverhalt ergibt sich aus den unbedenklichen Akten der Behörde und ist insoweit unstrittig. Er kann daher der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegt werden. Weiterer Sachverhaltsfeststellungen bedarf es, wie sich aus der rechtlichen Beurteilung ergeben wird, nicht.

2.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

NÖ Straßengesetz 1999

§ 17

(1) Dient eine **öffentliche Straße** überwiegend einem bestimmbar Personenkreis von Benützern (Interessenten), der nicht der Gesamtheit der Gemeindebewohner entspricht, darf für den Bau und die Erhaltung (einschließlich Winterdienst) dieser Straße eine **Beitragsgemeinschaft** gebildet werden.

(2) Das Verfahren für die **Bildung der Beitragsgemeinschaft** wird auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten oder von der Behörde von Amts wegen eingeleitet. Über den auf das einzelne Mitglied entfallenden Anteil an den **Bau- und Erhaltungskosten** ist zunächst eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so setzt die Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle im **Bescheid** über die Bildung der Beitragsgemeinschaft den **Aufteilungsschlüssel** fest.

(3) Bei der **Aufteilung der Anteile** nach Abs. 2 ist zu berücksichtigen

- die Kulturgattung sowie die Lage und Größe der erschlossenen Grundstücke,
- die Art der Erschließung (landwirtschaftliche Siedlungsbereiche oder Wirtschafts- und Kulturflächen)
- die zu benützende Weglänge sowie

- die allenfalls durch die Trassenführung bedingte unvollständige Erschließung (Abseitslage).

(4) Der Bescheid nach Abs. 2 hat die nach Abs. 3 ermittelte Zahlungsverpflichtung der Mitglieder der Beitragsgemeinschaft zu enthalten.

(5) Die Beitragsgemeinschaft wird durch den **Obmann** vertreten. Der Obmann wird von den Mitgliedern der Beitragsgemeinschaft aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Wenn sich die Grundlagen für die Berechnung des **Aufteilungsschlüssels** nach Abs. 3 wesentlich **ändern**, dann hat die Behörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Aufteilungsschlüssel neu festzusetzen.

VwGVG

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(...)

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(...)

VwGG

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(...).

B-VG

Art. 133. (...)

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

2.3. Rechtliche Beurteilung

2.3.1. Im vorliegenden Fall liegt eine Beschwerde gegen eine die erstinstanzliche Entscheidung bestätigende Berufungsentscheidung vor. Diese ist im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (z.B. VwGH 20.06.2013, 2011/06/0216) als Erlassung eines mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden neuen Bescheides zu verstehen. Der Gemeindevorstand hat daher dem A die Zahlung einer Summe von € 10.247,12 aufgetragen.

Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdeführer seine Verpflichtung unter anderem mit dem Vorbringen, dass seine Zahlungsverpflichtung nicht bestehe, weil der Obmann den „Klageweg“ beschreiten hätte müssen, bzw. er auf die Forderung verzichtet hätte. Ein derartiges Vorbringen ist – unabhängig davon, ob es sich im Ergebnis als zutreffend erweist – jedenfalls als tauglicher Berufungsgrund (und damit auch Beschwerdegrund) anzusehen. Berufung und Beschwerde waren daher jedenfalls zulässig. Auch wenn die Rechtsmittel kein explizites Begehren enthalten, ist doch klar, was der Einschreiter damit anstrebt, nämlich die Beseitigung des Ausspruches über seine Leistungsverpflichtung.

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. bereits VwGH 17.12.2014, Ro 2014/06/0066) ist das Verwaltungsgericht im Rahmen der Anfechtungserklärung einer Beschwerde nicht an die geltend gemachten Beschwerdegründe gebunden.

Der Bescheid des Bürgermeisters vom 05. Juni 2020 wurde offensichtlich von Amtswegen erlassen; weder ist dem Akt ein Antrag zu entnehmen, noch ergibt sich aus dem Spruch des Bescheides, dass im Konkreten über ein förmliches Begehren eines Dritten abgesprochen worden wäre. Auch eine Zustellverfügung an etwaige andere Parteien ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

§ 17 NÖ Straßengesetz 1999, auf den sich die Entscheidungen der beteiligten Straßenbehörden stützen, regelt die Bildung von Beitragsgemeinschaften. Demnach hat die Straßenbehörde im Bescheid über die Bildung der Beitragsgemeinschaft den Aufteilungsschlüssel für die Bau- und Erhaltungskosten festzulegen, sofern eine gütliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt (Abs. 2). Die dabei maßgeblichen Kriterien finden sich im Abs. 2; Abs.4 trifft eine Regelung zum Inhalt des die Beitragsgemeinschaft konstituierenden Bescheides. Die Vertretung und Willensbildung der Gemeinschaft ist im Abs. 5 geregelt. Der Abs. 6 schließlich enthält eine Bestimmung betreffend die Änderung des Aufteilungsschlüssels.

Eine Entscheidungsbefugnis der Straßenbehörden im Falle von Streitigkeiten, die sich aus dem bescheidmäßig festgelegten Aufteilungsschlüssel ergeben, bzw. zur Vorschreibung der konkret geschuldeten Beiträge begründet das Gesetz nicht. Gegenteiliges ist auch aus § 17 Abs. 4 leg. cit. nicht abzuleiten, da sich diese Bestimmung eindeutig auf den Inhalt des Bescheides über die Bildung der Beitragsgemeinschaft bezieht und nicht etwa auf die Umlegung der erst später entstehenden Kosten in Anwendung des Aufteilungsschlüssels. Insgesamt ergibt sich aus § 17 NÖ Straßengesetz 1999 lediglich die Kompetenz der Straßenbehörde zur Festlegung (bzw. allfälligen Änderung nach Abs. 6) des Aufteilungsschlüssels und damit der Begründung der Zahlungsverpflichtung der Mitglieder der Beitragsgemeinschaft dem Grunde nach. Damit wird eine Verpflichtung geschaffen, die dem Zivilrecht zuzuordnen ist und daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist.

Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Erlassung des Bescheides vom 05. Juni 2020 hatte jedenfalls nicht bestanden. Die Berufungsbehörde hätte daher diesen Bescheid nicht bestätigen dürfen. Vielmehr hat in einem solchen Fall der Unzuständigkeit die ersatzlose Behebung zu erfolgen. Da der Bürgermeister über einen konkreten Antrag nicht entscheiden hatte, stellt sich auch nicht die Frage der Zurückweisung eines an die unzuständige Verwaltungsbehörde herangetragenen (zivilrechtlichen) Begehrens.

Somit war der angefochtene Bescheid spruchgemäß abzuändern; ob die strittige Zahlungsverpflichtung (teilweise oder zur Gänze) besteht, war aus dem genannten Grund nicht zu prüfen.

Der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche überdies von keiner Partei beantragt wurde, bedurfte es im vorliegenden Fall nicht (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung war im vorliegenden Fall nicht zur lösen, da die Rechtslage klar und eindeutig ist. In einem solchen Fall begründet selbst das Fehlen von Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht die Zulässigkeit der ordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG (vgl. zB VwGH 15. 05. 2019, Ro 2019/01/0006. Die Revision war daher nicht zuzulassen.